

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1989/9/26 4Ob301/89,
3Ob12/91, 3Ob185/94, 4Ob2055/96a,
3Ob215/02t (3Ob321/02f), 3Ob8/12s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1989

Norm

EO §355 XII

EO §355 XIV

UWG §15

Rechtssatz

Wo die Nichtbeseitigung gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist, läuft der Beseitigungsanspruch mit dem Unterlassungsanspruch parallel; das muß freilich in anderen Fällen nicht zutreffen und kann dann zur Selbständigkeit des Beseitigungsanspruches von dem damit nicht "gleichgerichteten" Unterlassungsanspruch führen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 301/89
Entscheidungstext OGH 26.09.1989 4 Ob 301/89
Veröff: JBl 1990,119 = ÖBl 1990,132
- 3 Ob 12/91
Entscheidungstext OGH 10.04.1991 3 Ob 12/91
nur: Wo die Nichtbeseitigung gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist, läuft der Beseitigungsanspruch mit dem Unterlassungsanspruch parallel. (T1) Beisatz: Wenn der Verpflichtete einen dem Verbot widersprechenden Zustand nicht behebt, handelt er auch schon dem bloß auf Unterlassung (und nicht auch auf Beseitigung) lautenden Gebot zuwider. (T2) Veröff: ÖBl 1991,115
- 3 Ob 185/94
Entscheidungstext OGH 30.08.1995 3 Ob 185/94
nur T1; Veröff: SZ 68/151
- 4 Ob 2055/96a
Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2055/96a
Beis wie T2
- 3 Ob 215/02t
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 215/02t
Auch; nur T1; Beisatz: Sogenannte "gleichgerichtete Zustandsstörung". (T3); Beis wie T2; Beisatz: Den Verpflichteten trifft insoweit auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 356 EO eine echte Beseitigungspflicht, um eine Exekutionsführung zu vermeiden. (T4); Beisatz: Einem Unterlassungsgebot kann also in einem solchen Fall auch durch bloße Untätigkeit zuwider gehandelt werden (ÖBl 1990, 134 mwN). (T5); Veröff: SZ 2002/178
- 3 Ob 8/12s
Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 8/12s
Vgl auch Beis wie T2; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0004413

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at